



Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates der Gemeinde Binningen vom 19. Juni 2000

Alt	Neu	Bemerkungen
§ 47 Stimmabgabe ¹ Die Mitglieder stimmen durch Handerheben. Die Präsidentin oder der Präsident kann mitstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.	¹ Die Mitglieder stimmen durch Betätigung der elektronischen Abstimmungseinheit oder ausserhalb deren Betriebs durch Handerheben. Die Präsidentin oder der Präsident kann mitstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.	
	§ 47a Behördenreferendum ¹ Der Einwohnerrat unterstellt einen Beschluss der Urnenabstimmung, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates verlangt wird. ² Im Falle des Behördenreferendums stellt das Büro sicher, dass der gegnerische Standpunkt in der Abstimmungsinformation gemäss den rechtlichen Vorgaben dargestellt wird.	Gemäss § 19 Abs. 2 ^{bis} des Gesetzes über die politischen Rechte legt die Geschäftsordnung des Einwohnerrates neu fest, wer den gegnerischen Standpunkt darstellt.
§ 11 Abs. 2 ² Die neu gewählte Präsidentin oder der neu gewählte Präsident führt alsdann die Wahlen der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Sozialhilfe-, der Vormundschafts-, der Wahl- sowie der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission durch.	§ 11 Abs. 2 ² Die neu gewählte Präsidentin oder der neu gewählte Präsident führt alsdann die Wahlen der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Sozialhilfebehörde, der Wahl- sowie der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission durch.	<ul style="list-style-type: none">- Sozialhilfekommission durch Sozialhilfebehörde ersetzt- Streichung: Vormundschaftskommission
§ 34 Abs. 3 Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richten sich insbesondere nach § 99 des Gemeindegesetzes (SGS)	§ 34 Abs. 3 Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richten sich insbesondere nach § 99 des Gemeindegesetzes (SGS)	<ul style="list-style-type: none">- Gemeindefinanzverordnung durch Gemeinderechnungsverordnung ersetzt sowie die entsprechende Nummerierung der Paragraphen angepasst.



GEMEINDE BINNINGEN

Rechtsdienst

180), §§ 36 und 37 der Gemeindefinanzverordnung (SGS 180.10) sowie §§ 35 und 36 der Gemeindeordnung. Darüber hinaus übt sie die parlamentarische Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen und die Gemeindeverwaltung sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere gemäss § 102 des Gemeindegesetzes (SGS 180) aus.	180), §§ 55 und 56 der Gemeinderechnungsverordnung (SGS 180.10) sowie §§ 35 und 36 der Gemeindeordnung. Darüber hinaus übt sie die parlamentarische Oberaufsicht über den Gemeinderat, die Kommissionen mit behördlichen Befugnissen und die Gemeindeverwaltung sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere gemäss § 102 des Gemeindegesetzes (SGS 180) aus.	
§ 48 Abs. 1 lit. a und lit. b ¹ Der Einwohnerrat wählt: a) 4 Mitglieder der Sozialhilfekommission b) 4 Mitglieder der Vormundschaftskommission	§ 48 Abs. 1 lit. a und lit. b ¹ Der Einwohnerrat wählt: a) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde b) <i>aufgehoben</i>	- Sozialhilfekommission durch Sozialhilfebehörde ersetzt
§ 48 Abs. 2 ² In die Sozialhilfe- und Vormundschaftskommission nimmt ein Gemeinderatsmitglied von Amtes wegen Einsitz.	§ 48 Abs. 2 ² In die Sozialhilfebehörde nimmt ein Gemeinderatsmitglied von Amtes wegen Einsitz.	- Sozialhilfekommission durch Sozialhilfebehörde ersetzt - Streichung: Vormundschaftskommission
§ 48 Abs. 1 lit. d und lit. f ¹ Der Einwohnerrat wählt: d) 7 Mitglieder des Primarschulrats f) 5 Mitglieder des Musikschulrats	§ 48 Abs. 1 lit. d und lit. f ¹ Der Einwohnerrat wählt: d) 6 Mitglieder des Primarschulrats f) die der Gemeinde Binningen zustehende Anzahl Mitglieder des Musikschulrats	- Vgl. § 5 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und § 33 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 - Vgl. § 2 Abs. 1 des Vertrages zwischen den Gemeinden Binningen und Bottmingen über den Schulrat der Musikschule Binningen-Bottmingen
§ 49 Abs. 3 ³ Die Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Einwohnerrates, sowie bei der Wahl der Sozialhilfekommission oder der Vormundschaftskommission.	§ 49 Abs. 3 ³ Die Stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Einwohnerrates, sowie bei der Wahl der Sozialhilfebehörde.	- Sozialhilfekommission durch Sozialhilfebehörde ersetzt - Streichung: Vormundschaftskommission